

## Der Prüfungsausschuss

### Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre

Auf Antrag von

\*\*\*\*\*

Antragstellerin

\*\*\*\*\*

hat der Prüfungsausschuss durch

\*\*\*\*\*

als Vorsitzenden

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

als Beisitzer

aufgrund der Beratung in der Sitzung vom 8. Januar 2024 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

SCI-HUB

verfügbar unter

\*\*\*\*\*

eine DNS-Sperre umzusetzen.

## **Begründung:**

### **A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

### **B. Zulässigkeit des Antrags**

Der Prüfantrag ist zulässig.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbands „International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers (STM)“, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat (Anlage IV).

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt (Anlage I.2).

### **C. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website SCI-HUB ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW). Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor. Die Sperrung ist zumutbar und verhältnismäßig.

#### **I. Antrag**

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website SCI-HUB eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex umzusetzen, unabhängig von dem durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

## II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß ihrem Art. 17 Abs. 2 wird geistiges Eigentum durch die EU-Grundrechtecharta geschützt.

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre seien die Grundsätze der Störerhaftung heranzuziehen (LG München I, Urt. v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, CR 2018, 611 – kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.09.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 GRUR 2016, 268 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 und 19 – DNS-Sperre; OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 GRUR 2018, 1044 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen zuletzt BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, NJW 2021, 311 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars; BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 bis 21 – DNS-Sperre) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, § 7 Abs. 4 TMG zugrunde. § 7 Abs. 4 TMG ist nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt



wird; entsprechend ist er anzuwenden, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet ist (BGH, Urt. v. 26. 7.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, Rn. 49 – Dead Island; BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 21 – DNS-Sperre).

### **1. § 7 Abs. 4 TMG**

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. 2 TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. §§ 8 Abs. 3, 7 Abs. 4 TMG sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beim Diensteanbieter eines drahtgebundenen Zugangs zum Internet analog anwendbar (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 Rn. 49 und 54 bis 57 – Dead Island; BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 18 bis 25 – DNS-Sperre).

### **2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre**

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit. c) gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und
- e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

### III. Vorliegen der Voraussetzungen

#### 1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten an Urheberrechten im Hinblick auf das Öffentlich-Zugänglichmachen von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) an dem am \*\*\*\* in der Zeitschrift „\*\*\*\*\*“ veröffentlichten Aufsatz von \*\*\*\*, \*\*\*\* und \*\*\*\*

‘\*\*\*\*\*’.

Dabei handelt es sich um ein Sprachwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Zu den Sprachwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG zählen wissenschaftliche Schriftwerke (Loewenheim/Leistner in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 100). Bei einem Schriftwerk kann die urheberrechtlich geschützte, individuelle geistige Schöpfung sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen (BGH, Urt. v. 01.12.2010 - I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 Rn. 36 - Perlentaucher I). Wissenschaftliche Schriftwerke sind nicht vom Urheberrechtsschutz ausgenommen (BGH, Urt. v. 27.09.1990 - I ZR 244/88 GRUR 1991, 523, 525 - Grabungsmaterialien). Ausgenommen vom Urheberrechtsschutz sind nur technische, funktionale oder sonst durch den Sachzweck geprägte Elemente wissenschaftlicher Schriftwerke. Die wissenschaftliche Lehre ist frei (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit). Maßgeblich ist nach § 2 Abs. 2 UrhG auch bei wissenschaftlichen Abhandlungen, dass eine individuelle geistige Schöpfung vorliegt, die sowohl in der von der Gedankenformung und -führung geprägten sprachlichen Gestaltung als auch in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen kann (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 06.05.1999 - I ZR 199/96, BGHZ 141, 329, 333 f. - Tele-Info-CD; BGH, Urt. v. 11.04. 2002 - I ZR 231/99, GRUR 2002, 958, 959 - Technische Lieferbedingungen). Die Anforderungen an eine persönlich geistige Schöpfung und damit an einen urheberrechtlichen Schutz sind nicht hoch; ein bescheidenes Maß geistiger Betätigung reicht aus (BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit). Wissenschaftliche Aufsätze, in denen das jeweilige Thema nicht in einer strikt vorgegebenen Form abgehandelt wird, sind regelmäßig schutzfähig (Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., 2022, § 2 Rn. 94). Diesen Anforderungen genügt der in Rede stehende \*\*\*\*\* Seiten umfassende Aufsatz. Das lässt sich auch ohne Vorlage des gesamten Inhalts des Aufsatzes anhand der auszugsweise wiedergegebenen Darstellung in den Anlagen II.2.2 und II.2.6 beurteilen. Danach kommt in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes eine individuelle geistige Schöpfung zum Ausdruck, die das Ergebnis einer jedenfalls geringfügigen

gestalterischen Tätigkeit ist, und daher Schutz als Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG begründet.

Die Rechtsinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch die eidesstattliche Versicherung der \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* bei \*\*\*\*\*, die zur Unternehmensgruppe \*\*\*\*\* gehört. \*\*\*\*\* ist verantwortlich für die Verfolgung von Rechtsverletzungen im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke, die innerhalb der Unternehmensgruppe \*\*\*\*\* verlegt werden. Zu dieser Unternehmensgruppe gehören die \*\*\*\*\* und auch die \*\*\*\*\*. Das Werk wird durch die \*\*\*\*\* verlegt, die von den Autoren die ausschließlichen, weiterübertragbaren und sublizenzierbaren Nutzungsrechte an dem Werk weltweit und zeitlich unbegrenzt erworben hat. Darin eingeschlossen ist auch für Deutschland das ausschließliche Recht, das Werk in Datenbanken und in Datennetzen (z.B. im Internet) zur Anzeige, zum Abruf und zur Speicherung auf beliebigen stationären oder portablen Endgeräten vollständig, teilweise oder in Form einer Zusammenfassung bereitzustellen, zu übertragen, anzuzeigen, zu übermitteln oder auf sonstige Weise wiederzugeben. Die \*\*\*\*\* hat die \*\*\*\*\* ermächtigt, im eigenen Namen Rechtsverletzungen am Werk in jeder Hinsicht zu verfolgen und zu bekämpfen (Anlage II.1).

Die Antragstellerin hat die Rechtsinhaberschaft der \*\*\*\*\* belegt durch die Anlage II.2.2 Seite 2, die diese Gesellschaft im Eingang der Veröffentlichung als Rechteinhaberin wie folgt ausweist: „\*\*\*\*“ (dazu OLG Köln, GRUR-RR 2011, 305, 306; Schulze in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., 2022, § 10 Rn. 13, 43 f.; A. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 10 UrhG Rn. 16).

## **2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)**

Die Website ist in englischer Sprache gehalten. Sie ist gleichwohl auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet (Anl. II.2.5). Es werden Artikel in deutscher Sprache zum Aufruf bereitgehalten (Anl. II.2.2).

Zudem ergab eine statistische Auswertung der Nutzerzahlen für die SUW SCI-HUB folgendes Bild (Anl. II.2.5):

Die SUW SCI-HUB belegte auf der Grundlage der vom Internetdienst \*\*\*\*\* ermittelten Nutzerzahlen von Juli bis September 2023 über die Domains „\*\*\*\*“ und „\*\*\*\*“ 357.362 Aufrufe aus Deutschland und Rang 15.071 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains, über die Domains „\*\*\*\*“ und „\*\*\*\*“ 224.808 Aufrufe aus Deutschland und Rang 29.931 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains sowie der über die Domains „\*\*\*\*“ und „\*\*\*\*“ 679.710 Aufrufe aus Deutschland und Rang 14.838 der von Nutzern aus Deutschland meistbesuchten Domains. Im Monat September 2023 wurden von Deutschland aus 1.372.933 Artikel von der SUW heruntergeladen und



Deutschland belegte damit bezogen auf die Anzahl der heruntergeladenen Artikel gegenüber anderen Ländern den 9. Platz.

Die klare Rechtsverletzung besteht im Bereithalten des in der eigenen Datenbank der SUW gespeicherten, urheberrechtlich geschützten Aufsatzes von \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* '\*\*\*\*\*', um ihn für Nutzer zum Download verfügbar zu machen (Anl. II.2.6). Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts des Öffentlich-Zugänglichmachens nach § 19a UrhG (vgl. BGH, Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 39/08, GRUR 2011, 56 Rn. 23 - Session-ID). Durch die SUW wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, das in Rede stehende Werk von Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download öffentlich zugänglich zu machen (vgl. OLG Hamburg ZUM 2009, 414, 415).

Für die SUW ist bereits in Belgien wegen Verletzung des dortigen Urheberrechtsgesetzes eine Sperranordnung des Handelsgerichts Brüssel vom 13. November 2019 verfügt worden (Anl. II.2.7).

### 3. Domains

Für die SUW werden die Domains „\*\*\*\*\*“, „\*\*\*\*\*“, „\*\*\*\*\*“, „\*\*\*\*\*“, „\*\*\*\*\*“ und „\*\*\*\*\*“ benutzt, die nach wie vor verfügbar sind (Anl. II.2.6 und II.4).

### 4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Websites – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Website jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Der Antragsteller muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommen insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige und auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers; BGH, Urt. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 27 bis 31, 39 – DNS-Sperre).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Eine Identifizierung der Betreiberin der SUW war aufgrund der auf der SUW bereitgehaltenen Informationen nicht möglich. Sie enthält kein Impressum und keine



anderen rechtlichen Hinweise, die eine Identifizierung zuließen (Anl. II.5.1.1). In der Fußzeile der über die verschiedenen Domains erreichbaren Webseite findet sich zwar die E-Mail-Adresse \*\*\*\*\* zur Kontaktaufnahme mit der Betreiberin der SUW, der \*\*\*\*\* Staatsbürgerin \*\*\*\*\*. Sie wurde bereits weltweit wiederholt wegen des Betriebs von SCI-HUB erfolglos gerichtlich in Anspruch genommen (Anl. II.5.1.3). Sämtliche Ermittlungen zur Lokalisierung der Betreiberin der SUW brachten keine weiterführenden Erkenntnisse (Anl. II.5.1.2a und b sowie II.5.1.3).

Um Informationen zur Betreiberin der SUW zu erlangen, die eine Rechtsverfolgung ermöglichen, hat die Antragstellerin einen privaten Ermittler, das \*\*\*\*\* Unternehmen \*\*\*\*\* , das über Spezialisten zur Bekämpfung von Produktpiraterie und zum Schutz von Urheberrechten verfügt und Rechteinhaber bei Rechtsstreitigkeiten unterstützt (Anl. 02 \*\*\*\*\* Einleitung), beauftragt. \*\*\*\*\* hat Dienstleister der SUW ermittelt. Diese sind von den Rechtsanwälten der Antragstellerin auf Auskunft in Anspruch genommen worden. Ermittlungen erfolgten zu den Host-Anbietern, TLS-Zertifikat-Anbietern, Registraren und Registrierungsstellen der SUW (Anl. II.5.1.2a und b).

Eine anwaltliche Abmahnung vom 19. September 2023 über die auf der Webseite der SUW angegebene E-Mail-Adresse von \*\*\*\*\* hatte keinen Erfolg. Die Abmahnung blieb unbeantwortet (Anl. II.5.1.3). Die Rechtsverletzungen wurden auch nicht abgestellt (Anl. II.2.6).

Der TLS-Zertifikat-Provider des von der SUW verwendeten Zertifikats ist \*\*\*\*\* (Anl. II.5.1.2a und b). Das anwaltliche Auskunftersuchen gegenüber dem TLS-Zertifikat-Provider war erfolglos. Die Anfrage beantwortete der TLS-Zertifikat-Provider in der Sache nicht (Anl. II.5.1.2b).

Der private Ermittler hat als Registrare \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\* identifiziert. Die Auskunftersuchen gegenüber den Registraren unter den ermittelten E-Mail-Adressen sind inhaltlich nicht beantwortet worden (Anl. II.5.1.2b).

Registrierungsstellen der Domains sind \*\*\*\*\* mit Sitz in \*\*\*\*\* , \*\*\*\*\* mit Sitz in \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* mit Sitz auf \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* (Anl. II.5.1.2b). Die Registrierungsstellen erteilten auf das anwaltliche Auskunftersuchen keine in der Sache weiterführenden Antworten (Anl. II.5.1.2b).

Die anwaltlichen Auskunftersuchen gegenüber dem TLS-Zertifikat-Provider, dem Registrar und der Registrierungsstelle führten nicht zur Identifizierung der SUW oder zu weiteren Ermittlungsansätzen (Anl. II.5.1.2b).

Die Identität des Host-Providers ließ sich nicht ermitteln (Anl. II.5.2.1). Die SUW nutzt die Dienste des Schutzdienstes \*\*\*\*\* , einem Unternehmen mit Sitz in \*\*\*\*\* , dem die mit der SUW



verbundenen IP-Adressen zugeordnet werden konnten (Anl. II.5.2.1 und II.5.2.3). Welche Dienste von \*\*\*\*\* die Webseitenbetreiberin im Einzelnen nutzt, konnte nicht ermittelt werden (Anl. II.5.2.1 und II.5.2.2). \*\*\*\*\* wurde unter den benannten E-Mail-Adressen und über ein Kontaktformular anwaltlich notifiziert und anwaltlich abgemahnt (Anl. II.5.2.3). Eine Antwort erfolgte nicht. Die Notifizierung und Abmahnung von \*\*\*\*\* brachten keine Erkenntnisse über den Betreiber der SUW und keine weiteren Ermittlungsansätze und führten nicht zu einer Beendigung der Rechtsverletzungen.

Die Subsidiaritätsanforderungen, die auch eine gerichtliche Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen Host-Provider mit Sitz im EU-Ausland erfordern können (BGH, Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 – DNS-Sperre; OLG München vom 27.05.2021 – 29 U 6933/19), sind im Streitfall nicht anwendbar, weil \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\* ansässig ist und seinen Sitz außerhalb der EU hat. Eine Rechtsverfolgung im Inland gegen den in \*\*\*\*\* ansässigen Dienstleister ist wegen der mit einem solchen Verfahren verbundenen zeitlichen Verzögerung einschließlich einer Zustellung und Zwangsvollstreckung nicht zumutbar und nicht erfolgversprechend (vgl. BGH, Urte. v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812 Rn. 41 und 55 – DNS-Sperre).

Für die Antragstellerin besteht unter all diesen Umständen keine andere Möglichkeit, der Verletzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als die Verhängung einer Sperrmaßnahme.

## **5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit**

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urte. v. 26. 11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urte. v. 27. März 2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 Rn. 63 – UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to]).

Die Verhältnismäßigkeit ist vorliegend gegeben. Auf der SUW konnten im Rahmen einer Zufallsstichprobe von 836 Eintragungen, denen Inhalte aus der gesamten Stichprobe von 1.000 Eintragungen zugeordnet werden konnten, 786 Einträge als Urheberrechtsverletzungen ermittelt werden (Anl. II.3). Mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 95,5 % liegt der Anteil urheberrechtswidriger Inhalte an der Grundgesamtheit zwischen 92,15 % und 95,56 % (Anl. II.3).

Das Ergebnis, dass die DNS-Sperre zumutbar und verhältnismäßig ist, wird bestätigt durch die eigenen Angaben der Betreiberin der SUW, wonach es sich um

„die weltweit erste Piraterie-Seite [handelt], die in großem Umfang und öffentlich Zugang zu zigmillionen Forschungsarbeiten bietet“,

und zu deren Inhalt es heißt:

„Zurzeit wird die weitestmögliche Verbreitung von Forschungsarbeiten und auch sonstigen wissenschaftlichen oder bildungsfördernden Materialien künstlich durch Urhebergesetze beschnitten. Diese Gesetze bremsen die Fortentwicklung der Wissenschaft in unserer Gesellschaft aus. Das seit dem 05.09.2011 laufende Sci-Hub-Projekt tritt diesem Missstand entgegen. Aktuell bietet Sci-Hub täglich Zugang zu hunderttausenden Forschungsarbeiten und umgeht damit effektiv alle Paywalls und Beschränkungen.“

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*